

und Nacht das Haus offen stehen sollte. Wie auch 4. Eine Schale mit Wasser aus dem See gefüllt und wieder aufgegossen, zum Zeichen der Gerechtigkeit, der zu solchem Guthe gehörigen Fischereyen sich zu bedienen. 5. Einen Hundt herzugeführt, damit anzuzeigen die Jagt-Gerechtigkeit desselbigen Gutthes. 6. Einen Zweig vom Baum gehauen, damit anzudeuten, die Hölzung selbigen Gutthes nach Gefallen zu gebrauchen. Und 7. Einen Rasen aus der Erden gestochen, wodurch anzuzeigen, alle zum Guthe gehörigen Ländereyen und Wiesen nutzen und gebrauchen zu laßen. Dann Endtlich und vor's 8te Einen Spohn von dem auf dem Platze stehenden Pfahle geschnitten und das daran festgemachte Halß-Eisen ergriffen, damit anzudeuten, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht und Dero Erben die Hohe und Nieder Gerichte an Halß und Hadt zu administriren und exequiren belieben möchten. Womit dieser Actus apprehensae possessionis vor dieses mahl in soweit sich geendiget.“

Die Ernte in Lauenburg vor 125 Jahren. Nach einer Aufstellung der damaligen Regierung wurden — was die Herren Landwirte in unserm Kreise interessieren wird — im Herzogtum Lauenburg 1802 geerntet: 10 784 Sack Weizen, 71 168 Sack Roggen, 13 548 Sack Gerste, 83 770 Sack Hafer, 4641 Sack Buchweizen, 4958 Sack Erbsen, 1382 Sack Bohnen, 529 Sack Wicken, 64 304 Sack Kartoffeln, 24 201 Fuder Heu und 65 073 Fuder Stroh. — Von dem Weizen und Roggen konnte etwa ein Drittel als überschüssig ausgeführt werden. Der Bedarf der Bevölkerung an Erbsen, Kartoffeln und Stroh wurde voll gedeckt. Dagegen blieb die Ernte an Gerste, Hafer, Buchweizen, Bohnen, Wicken und Heu zum Teil bedeutend hinter dem Erforderlichen zurück. — Bei Beurteilung des Erntergebnisses ist übrigens zu berücksichtigen, daß im Jahre 1802 zum Herzogtum Lauenburg noch das Amt Neuhaus und die linkselbischen Gemeinden des Amtes Lauenburg gehörten.

Das Erblandmarschall-Amt im Herzogtum Lauenburg war bekanntlich seit 1470 im Besitz der Familie von Bülow auf Gudow. Mit diesem Erbamte war zugleich die Stellung als Präses der Ritter- und Landschaft verbunden. Als dann Lauenburg als Kreis in das Königreich Preußen einverleibt wurde, blieb das Amt als solches erhalten. „Dem Erbwürdenträger sollten auch weiterhin die herkömmlichen Gerechtsame zustehen, soweit diese nicht infolge der veränderten Zeitverhältnisse in Wegfall gekommen sind.“ So erhielt denn noch Friedrich von Bülow, der sich in den Masurenkämpfen unter Hindenburg bedeutend auszeichnete und im Februar 1915 fiel, die Bestätigung als Erblandmarschall durch eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. Mai 1899. Seinem ältesten Sohne jedoch, Friedrich Werner Ulrich August von Bülow, der im letzten Jahre — nach alter Familiensatzung durch das Los — Erbe der Fideikommissherrschafft in Gudow wurde, bleibt nach der neuen Verfassung zum ersten Male die Ausübung des Erbammtes vorenthalten, das sich fast 450 Jahre in der Familie fortgeerbt hat. — In dem Lehnbrief vom 14. März 1702 sind die Pflichten und Befugnisse des Landmarschalls näher beschrieben. Danach wurde dieser „bey solennen Beylagern und Leichenbegängnissen“ des Herzogshauses „zur Verrichtung seines Amtes erfordert und admittiret“. Ferner hatte er die Verordnungen der Regierung den übrigen Landräten, sowie der Ritter- und Landschaft bekanntzugeben, die letztere zusammenzurufen, ihre Verhandlungen zu leiten und ihre Beschlüsse der Regierung zu übermitteln. Er hatte weiter die Akten und Urkunden der Ritter- und Landschaft zu verwahren. Dann hatte er die Durchmärsche und die Einquartierung fremder Truppenteile zu leiten. Er erhielt ferner eine Hofrichterstelle, sobald eine Vakanz eintrat. Und schließlich heißt es in dem Lehnbrief weiter: „Insonderheit aber soll es bey dem alten Herkommen . . . sein Verbleiben haben, indem, daß, wann von Uns oder unsern Nachfolgern an der Regierung bey Einnehmung der Landes-Huldigung oder andern Gelegenheiten ein solenner Einzug gehalten wird, mehr-ermelter Unser Land-Marschall und seine Nachkommen jedesmahl zur Aufwart- und Verrichtung ihres Amtes dazu beruffen werden und dabey immediate nach Uns oder unsern Nachfolgern an der Regierung herreiten und die Ritterschafft führen und dagegen das Leib-Pferd, dessen Wir oder Unsere Nachfolger Uns alldan gebrauchen werden, mit Sattel und Zeug und andern Zubehörungen oder ein aequivalent dafür zu erwarten und zu genießen haben sollen.“